

Anhang 7

Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nicht-mitgliedern des VZLS

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz
(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Ziffer 3 des Tarifvertrages für zahntechnische Leistungen vom 03.05.2017 wird folgendes vereinbart:

1.

Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und dem Vollzug des Tarifvertrages für zahntechnische Leistungen und seiner Vereinbarungen entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den beitrittsberechtigten Nichtmitgliedern des VZLS (Einzelkontrahenten) eine Prüfungs- und Beitragsgebühr sowie ein jährlicher Unkostenbeitrag verlangt.

2.

Die Prüfungs- und Beitragsgebühr für den Einzelkontrahenten beträgt CHF 1000.00 und ist mit dem Beitragsantrag zum Tarifvertrag zu leisten; bei einer Ablehnung werden CHF 600.00 als Prüfungsgebühr einbehalten.

3.

Der jährliche Kostenbeitrag pro Einzelkontrahenten beträgt CHF 400.00 und gilt ab dem 2. Beitrittsjahr.

4.

Der jährliche Kostenbeitrag ist inner 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

5.

Bezahlt das Labor den jährlichen Kostenbeitrag nicht fristgerecht, so wird dieses 30 Tage nach der 2. Mahnung automatisch aus dem Vertrag ausgeschlossen.

6.

Die Vertragsparteien richten für die Beiträge der Einzelkontrahenten ein gemeinsames Konto ein.

7.

Die Beiträge der Einzelkontrahenten werden zweckgebunden für den Bestand, den Unterhalt, den Vollzug und die Weiterentwicklung des Tarifes für zahntechnische Leistungen verwendet.

8.

Zuständiges Organ für die Festsetzung der Höhe der Beiträge der Einzelkontrahenten ist die Tarifkommission Zahntechnik (TK).

9.

Zuständig für das Inkasso ist das Sekretariat der TK, die Durchführungsstelle Zahntechniktarif. Diese wird durch den VZLS geführt.

10.

Bis jeweils Ende März überreicht die Durchführungsstelle Zahntechniktarif den Vertragsparteien die Abrechnung des Vorjahres.

11.

Die Vertragsparteien haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsgrundlagen.

12.

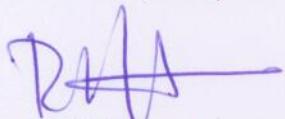
Die Vereinbarung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

13.

Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Ziffer 18 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017.

Luzern, Bern, den 03.05.2017

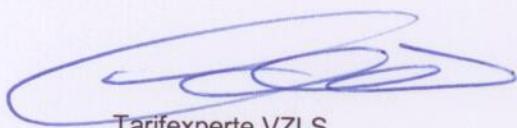
Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS)



Der Präsident
Richard Scotolati

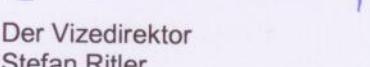


Mitglied ZV
Renzo Trachsler



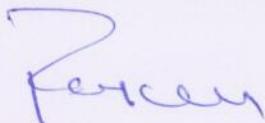
Tarifexperte VZLS
Marco V. Camin

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**



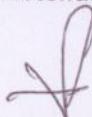
Der Vizedirektor
Stefan Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)



Der Präsident
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**



Der Direktor
Stefan A. Dettwiler